Siehe auch:

http://kreistag-lds.de/newsktlds0.shtml

und
http://budich.org/

MfG

Von: Th Budich
An: "UWB-LDS untere Wasserbehörde Hr.Albert" <umweltamt@dahme-spreewald.de>; Ingo.Materne@lfu.brandenburg.de
Datum: Mi, 17. Okt 2018 13.14 Uhr
Betreff: Aktenauskunft Staubeiratssitzung 199x+200x Lübben-Stg.1, btp36 Oberspreewald

Sehr geehrter Herren!

Zur Vervollständigung meiner Recherche bitte ich um Aktenauskunft oder Akteneinsicht der den Oberspreewald-Lübben-Stg.1 betreffenden Staubeiratssitzungs-Niederschriften aus 1997..1998 und 2003..2004.

Falls diese digitalisiert vorliegen bitte in dieser Form per E-Mail (je max. 4 MB) oder auf CDROM hersenden.

Falls Sie bspw. für Kopieerstellung auf Papier Gebühren erheben wollen würde ich vorzugsweise die Akten im lübbener LDS-Umweltamt einsehen und dort selbst digitalisierend kopieren.

--
Mit freundlichen Grüßen Thomas Budich
Tel.03546-8326 Spreestr.38 15907 Lübben

Von: Th Budich
An: "UWB untere Wasserbehörde Hr.Albert" <umweltamt@dahme-spreewald.de>
Datum: Do, 18. Okt 2018 13.55 Uhr
Betreff: Re: Einladung Staubeiratssitzungen Staupegel Stg.I+II+Lübben, UNESCO Waldvernichtung Bürgerrechte

Bezug:
Landkreis Dahme-Spreewald untere Wasserbehörde 16.10.2018 Az. umweltamt-Herr-Albert

zu meinem Antrag vom 10.10.2018:
> > An: UWB LDS
> > geehrte Damen und Herren!
> > o2)
> > Ich bitte um regelmäßige Termininformation zu
> > Staubeirat-Sitzungen Unter- und Oberspreewald.
> > Desweiteren bitte ich um Einladung zu diesen Veranstaltungen
> > welche den Staugürtel 1+2 Lübben+Süd/Oberspreewald betreffen.

Guten Tag sehr geehrte Damen und Herren!

Werte Unterstützer und CC-Mitleser, leider agieren Behörden mal wieder unredlich so daß ich die Öffentlichkeit zu informieren habe (BbgPG § 3).

Herr Albert der UWB des LDS hat mein Auskunftsbegehren bzgl. Teilnehmerliste einer bestimmten Staubeiratssitzung abgewiesen, und wird mich vermutlich nicht zu Staubeiratssitzungen einladen (das LfU+Nowak-Petschik-BRS hat solches bereits trotz Zusage ebenso illegal verweigert). Das Amtshandeln ist rechtswidrig.

TN-Liste

1. Ich erinnere an den illegalen Verrat persönlicher Daten in Stasimanier (http://budich.org/pressebu/5004870m.inf, http://budich.org/_pmabo/5004870m.pdf) durch den SPD-geführten LDS ("Gesundheitsamt" Sabine Reise und Daniela Stöckel für die Albertsche-UWB) zu Gunsten der kriminellen Linkspartei+Kolan-Stadtwerke Lübben (http://budich.org/dossier1/wastlbn3.shtml).

2. Die Daten TNL sind nach Pressegesetz(PG) zu beauskunften aber auch gemäß UIG. Es stehen auch keine Ablehnungsgründe einer Auskunftgabe entgegen. Deshalb hat Herr Albert UWB-LDS auch keine angegeben (UIG § 5).
Selbst wenn schützenswerte personenbezogene Daten von Privatpersonen enthalten wären, wären diese nach PG zu beauskunften. Mithin haben die vor Ort anwesenden natürlichen Personen auch in den Listen andere TN-Namen gesehen, daher gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz gemäß Grundgesetz(GG) Art.3.
Im Notfall wären die Namen der Privatleute zu schwärzen und der Rest zu beauskunften.

3. Erfahrungsgemäß sind überwiegend Amts-/Behörden-Personen auf diesen Listen verzeichnet, diese sind Personen des öffentlichen Lebens/Interesses und als Amtsträger ohne v.g. Namensschutz also sind diese Einträge öffentlich und zu beauskunften.

Warum will/soll Hr.Albert seine Kolleginnen schützen? Vermutlich weil in den Sitzungen Kader des LDS und LfU u.a. beschlossen / angeordnet haben unser Land unter Wasser zu setzen. Wie nachgewiesen sind diese Flutungen illegal und Teil der kriminellen Landesstrategie Moor. Kriminell weil diese Bevölkerungsbeteiligung bspw. mittels Umweltverträglichkeitsprüfung(UVP) verhindern und keine Entschädigung leisten und willkürlich Bürger terrorisieren (http://budich.org/xgroger3.htm) oder mit Subventionsgeld kaufen.
Teile des rot-"grünen" Beamtenapparat Brandenburg wollen verhindern das ich und die betroffene+kritische Bevölkerung genau diese Dokumente bekommen. Das Verwaltungsverhalten ist seit mehr als 20 Jahren rechtswidrig und zutiefst antidemokratisch und bürgerfeindlich.

Das dubiose "Bundesamt für Natur"(BfN, früher mit Vater vom hiesigen Eugen Nowak) und die dubiose UNESCO die ebenso Daten illegal geheimhält (noch) schützten die illegalen Maßnahmen des Landes Brandenburg.

Wenn die angeblichen Umweltschutzbeamten auf Flüge und fette Dienstwagen verzichten würden täten die etwas für den Umweltschutz, aber so nicht.

Einladung zu Sitzungen der Staubeiräte:

4. Das Albert-LDS hat zwar meinen (wiederholten/angemahnten) Wunsch nach Einladung zur Kenntnis genommen, dankeschön, aber das Einladen nicht zugesagt. Die Teilnahme wurde mir im vergangenen Jahr auch rechtswidrig stillschweigend verwehrt. Und zwar obwohl das "Biosphärenreservat" dies zusagte. Man kann und darf etlichen Beamten/Behörden eben Nichts glauben und denen nicht vertrauen.

5. Ich bin wie öffentlich-rechtliche(ör) Leute, andere Pressevertreter und andere betroffene Landwirte / Bürger einzuladen.

Die Unrechtsapparatur unter SPD-Landrat Loge möchte sich ggf. dazu äußern.

Das links-rote Beamten-Land Brandenburg hat mal wieder antidemokratisch mit illegale Presse-Zensur und grundrechtswidrige Diskriminierung gehandelt. Wem wundert solches im SED-GRÜNe Heimatvernichtungsapparat?

Werte Bürger, jetzt kennen Sie den Unterschied zwischen freie-Presse/Journalisten und "system-renommierte"Presse wie LR(Langweilige Rundschau ;-)

Leseempfehlung PG-Brandenburg (http://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgpg)

Grundgesetz Artikel 3 (https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_3.html)

--
Mit freundlichen Grüßen Dipl.-Ing.(FH) Thomas Budich
Spreestr.38 15907 Lübben hierbei Journalist+Spreewälder

CC: Barbara.Engels@BfN.de; bne@unesco.de; jagd-form1_budichorg; kreistag@dahme-spreewald.de; landrat@dahme-spreewald.de; nadja.Simon@unesco.de; Ruth.Schedlbauer@BfN.de

Von: Th Budich
An: "UWB untere Wasserbehörde Hr.Albert" <umweltamt@dahme-spreewald.de>; Barbara.Engels@BfN.de; bne@unesco.de; jagd-form1_budichorg; kreistag@dahme-spreewald.de; landrat@dahme-spreewald.de; nadja.Simon@unesco.de; Ruth.Schedlbauer@BfN.de
Datum: Do, 18. Okt 2018 17.10 Uhr
Betreff: Umweltinformationsgesetz verpflichtet Behörden zur Information

nun doch noch Dieses zum baldigen Wochenende:

Umweltinformationsgesetz verpflichtet Behörden zur Information

§ 7 Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen

(1) Die informationspflichtigen Stellen ergreifen Maßnahmen, um den Zugang zu den bei ihnen verfügbaren Umweltinformationen zu erleichtern. Zu diesem Zweck wirken sie darauf hin, dass Umweltinformationen, über die sie verfügen, zunehmend in elektronischen Datenbanken oder in sonstigen Formaten gespeichert werden, die über Mittel der elektronischen Kommunikation abrufbar sind.

(2) Die informationspflichtigen Stellen treffen praktische Vorkehrungen zur Erleichterung des Informationszugangs, beispielsweise durch
1. die Benennung von Auskunftspersonen oder Informationsstellen,
2. die Veröffentlichung von Verzeichnissen über verfügbare Umweltinformationen,
3. die Einrichtung öffentlich zugänglicher Informationsnetze und Datenbanken oder
4. die Veröffentlichung von Informationen über behördliche Zuständigkeiten.

(3) Soweit möglich, gewährleisten die informationspflichtigen Stellen, dass alle Umweltinformationen, die von ihnen oder für sie zusammengestellt werden, auf dem gegenwärtigen Stand, exakt und vergleichbar sind.

§ 10 Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Die informationspflichtigen Stellen unterrichten die Öffentlichkeit in angemessenem Umfang aktiv und systematisch über die Umwelt. In diesem Rahmen verbreiten sie Umweltinformationen, die für ihre Aufgaben von Bedeutung sind und über die sie verfügen.

(2) Zu den zu verbreitenden Umweltinformationen gehören zumindest:
1. der Wortlaut von völkerrechtlichen Verträgen, das von den Organen der Europäischen Gemeinschaften erlassene Gemeinschaftsrecht sowie Rechtsvorschriften von Bund, Ländern oder Kommunen über die Umwelt oder mit Bezug zur Umwelt;

2. politische Konzepte sowie Pläne und Programme mit Bezug zur Umwelt;
(Moorstrategie Spreewald)

3. Berichte über den Stand der Umsetzung von Rechtsvorschriften sowie Konzepten, Plänen und Programmen nach den Nummern 1 und 2, sofern solche Berichte von den jeweiligen informationspflichtigen Stellen in elektronischer Form ausgearbeitet worden sind oder bereitgehalten werden;

4. Daten oder Zusammenfassungen von Daten aus der Überwachung von Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken;
(Staumaßnahmen im Spreewald)

5. Zulassungsentscheidungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, und Umweltvereinbarungen sowie
(Versumpfung mittels "AUKM" FP830)

6. zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach den §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359) geändert worden ist, und Risikobewertungen im Hinblick auf Umweltbestandteile nach § 2 Abs. 3 Nr. 1.
In Fällen des Satzes 1 Nr. 5 und 6 genügt zur Verbreitung die Angabe, wo solche Informationen zugänglich sind oder gefunden werden können. Die veröffentlichten Umweltinformationen werden in angemessenen Abständen aktualisiert.

(3) Die Verbreitung von Umweltinformationen soll in für die Öffentlichkeit

verständlicher Darstellung und leicht zugänglichen Formaten erfolgen. Hierzu sollen, soweit vorhanden, elektronische Kommunikationsmittel verwendet werden. Satz 2 gilt nicht für Umweltinformationen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angefallen sind, es sei denn, sie liegen bereits in elektronischer Form vor.

(4) Die Anforderungen an die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach den Absätzen 1 und 2 können auch dadurch erfüllt werden, dass Verknüpfungen zu Internet-Seiten eingerichtet werden, auf denen die zu verbreitenden Umweltinformationen zu finden sind.

(5) Im Falle einer unmittelbaren Bedrohung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt haben die informationspflichtigen Stellen

-bspw. das kriminelle LDS-Gesundheitsamt was lübbener Bürger
NICHT vor Coli-Bakterien im Trinkwasser der kriminellen Stadtwerke
Lübben gewarnt hat-

sämtliche Informationen, über die sie verfügen und die es der eventuell betroffenen Öffentlichkeit ermöglichen könnten, Maßnahmen zur Abwendung oder Begrenzung von Schäden infolge dieser Bedrohung zu ergreifen, unmittelbar und unverzüglich zu verbreiten; dies gilt unabhängig davon, ob diese Folge menschlicher Tätigkeit oder einer natürlichen Ursache ist. Verfügen mehrere informationspflichtige Stellen über solche Informationen, sollen sie sich bei deren Verbreitung abstimmen.

(6) § 7 Abs. 1 und 3 sowie die §§ 8 und 9 finden entsprechende Anwendung.

(7) Die Wahrnehmung der Aufgaben des § 10 kann auf bestimmte Stellen der öffentlichen Verwaltung oder private Stellen übertragen werden.

http://www.gesetze-im-internet.de/uig_2005/

Wer Linke oder SPD wählt, wählt falsch.

Von: Th Budich
An: "UWB untere Wasserbehörde Hr.Albert" <umweltamt@dahme-spreewald.de>
Datum: Do, 1. Nov 2018 12.19 Uhr
Betreff: o_2018: Antrag AE+Aktenauskunft Spree-Staumaßnahmen Lübben, UIG btp36 Spreewald

An: untere Wasserbehörde (UWB) des
Landkreis Dahme-Spreewald (LDS)

von: Th. Budich
Journalist
Lbn. 14.09.2018

Guten Tag sehr geehrte Damen und Herren!

Folgend meine nun-konsolidierte, und zum 10.10.2018 und 17.10.2018 erweiterte Anfrage, bzgl. Akteneinsicht zu Umweltdaten.

Ich stelle Antrag auf Aktenauskunft und Akteneinsicht in folgend aufgeführte bei ihnen geführte Akten:

a1) (17.10.2018):
Akteneinsicht die den Oberspreewald-Lübben-Stg.1 betreffenden Staubeiratssitzungs-Protokolle aus 1997..1998 und 2003..2004.

o1)
Aktenauskunft Staubeiratsprotokolle und andere Aufzeichnungen Spree- und Kanal/Gewässer Staugürtel(Stg.) 1 Lübben betreffend, inkl. Sollwerte der Stauhöhen ("Staupegel").
Umfang: Jahr 2017 und 2018 und ggf. aktuelle Planung

n1)
Das Wehr/Schleuse "Ragow 123" ist mit einer relativ neuen Pegelmeßlatte ausgestattet. Dazu hätte ich gern eine Kopie der alten+neuen amtlichen Einmessung zum Höhenbezugssystem.

n2)
Stauhöhen-Meßwerte (nicht Sollwerte) zum:
+Staugürtel 1-LN Wehr Strandcafé "Kleine Amtsmühle",
+Stg.II Wehr 123 (Ragower-Kahnfahrt) und
+"Wehr 120 Mittelkanal" am Batzlin(Barzlin)
jeweils ab dem Jahr 1999 und bis/inkl.2018

F2)
Mitteilung zur Verantwortlichkeit für die Staupegelanhebungen Lübben-Stg.1 in den Jahren 1997-1999 und 2003-2004.
Wer (welche Behörde) hat den Pegel festgelegt?
Wer hat dazu Anträge an die UWB-LDS gestellt?
Welche Akten werden dazu geführt, wie+wo sind diese zugänglich?

b2)
Akteneinsicht in die komplette Niederschrift d.Staubeiratssitzung Unterspreewald am 28.03.2012 (inkl. Teilnehmerliste).

Rechtsgrundlage: Umweltinformationsgesetze und
ggf. zzgl. Presserecht

AE-Durchführung/Form der Auskunftserteilung:
- Vorerst mittels Aktenauskunft.
- Falls die Daten/Auskünfte digitalisiert vorliegen (bspw. im PDF) bitte in dieser Form per E-Mail(je max. 4 MB) oder auf CDROM hersenden (Textform).
- ist dies nicht geboten dann Auskunft in Papier-/Schriftform (an meine Adresse)
+ Ist eine Akteneinsicht zweckmäßiger oder würden Sie für Kopieerstellung auf Papier Gebühren erheben wollen, so würde ich vorzugsweise die Akten im lübbener LDS-Umweltamt einsehen und dort selbst digitalisierend kopieren.

--
Mit freundlichen Grüßen Thomas Budich

Tel.03546-8326 Spreestr.38 15907 Lübben

CC: jagd-form1_budichorg; landrat@dahme-spreewald.de

Von: Th Budich
An: "UWB untere Wasserbehörde Hr.Albert" <umweltamt@dahme-spreewald.de>
Datum: Fr, 2. Nov 2018 14.17 Uhr
Betreff: UVP: Antrag AE+Aktenauskunft Staumaßnahme Lübben-Stg.1, UIG btp36 Spreewald

An: untere Wasserbehörde (UWB) des Landkreis Dahme-Spreewald (LDS)

von: Th. Budich
Journalist
Lbn. 02.11.2018

Guten Tag sehr geehrte Damen und Herren!

Ich bitte um Auskunft ob zu den Staupegel-Erhöhungen Lübben-Staugürtel-1 in den Jahren 1993-1994, 1997-1999 und 2001-2006
(s.a. http://budich.org/luebbens/5004836_lnstg1a_ilgenstein.jpg)
Planfeststellungsverfahren oder Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt wurde(n).

Wenn nein: Warum nicht?

Wenn Ja:
Welche Daten/Akten sind dazu einsehbar bzw. gespeichert, und Wo/bei Wem.

Rechtsgrundlage: Umweltinformationsgesetze und
ggf. zzgl. Presserecht

Eine Eingangsbestätigung hierzu ist erbeten.

--
Mit freundlichen Grüßen Thomas Budich
Tel.03546-8326 Spreestr.38 15907 Lübben

CC: jagd-form1_budichorg

Von: Th Budich
An: "UWB-LDS untere Wasserbehörde Hr.Albert" <umweltamt@dahme-spreewald.de>; kreistag@dahme-spreewald.de; landrat@dahme-spreewald.de; Landwirtschaftsamt@dahme-spreewald.de; Lukas.Landgraf@LfU.Brandenburg.de; Thomas.Frey@LfU.Brandenburg.de
Datum: Mi, 17. Okt 2018 17.23 Uhr
Betreff: Re:UVP/illegales-FP830, Protest+Widerspruch gegen MoorStau AUKM, Spreewald Lübben-Süd

* **fehlende Umweltverträglichkeitsprüfung+Bürgerbeteiligung** *
gegen Beeinflussung durch "AUKM" Förderprogramm 830 "moorschonende Stauhaltung" auf Grünland,
bzgl. meines Eigentums Lübben Flur 41 Flstck.163
und bspw. FP830-316-036/16

Sehr geehrte Damen und Herren, Beamte, Bürger und Politiker!

* Ich stelle fest das v.g. Maßnahmen illegal sind weil diese u.a. gegen das BNatSchG und UVP-Gesetz verstoßen. *

>> Das AUKM FP.830 wird mit Finanzmittel der EU im Rahmen
>> von ELER, EFRE und ESF gefördert/cofinanziert.
>> Eine Umweltverträglichkeitsverfahren mit Betroffenen und
>> sonstiger Bürgerbeteiligung wurde rechtswidrig nicht realisiert.

_ Nehmen Sie bitte kurzfristig Stellung dazu. _

bisher u.a.:
>> Leider wurden rechtswidrig die Land-Nachbarn und Eigentümer,
>> so auch Ich, _nicht_ in o.g. Aufstauprogramm involviert.
>> Dies stellt eine fundamentale Rechtsverletzung und
>> Schädigung angrenzender Flächeneigentümer dar.
>> Ich widerspreche der illegalen Wasserstaumaßnahme im
>> Bereich Lübben-Koppainz in Nähe meines o.g. Wiesengrundstückes.
>> Ich weise darauf hin das sich das Land Brandenburg mir
>> gegenüber schadensersatzpflichtig macht und zudem ggf.
> gegen die "Biosphärenreservatsverordnung" verstößt.
>> Gibt es spezielle Widerspruchsverfahren / Rechtsmittel
>> gegen die Sumpf-Subvention/den Aufstau mittels FP830?
>> Eingangsbestätigung und ihr Az. erbeten

1.
Thomas Frey des LfU behauptet das in dieser Angelegenheit das LfU nicht zuständig sei. Dies ist eine unwahre Schutzbehauptung. So ist bspw. der LfU-Kader Lukas.Landgraf@LfU.Brandenburg.de in solchen Angelegenheiten mitverantwortlich.

Das "Förderprogramm" (FP830) ist eine Ausgeburt des MLUL/LfU im Rahmen derer irrsinniger und bürgerfeindlicher "Moorstrategie".

Es hat das Ziel unsere Spreewald-Kulturlandschaft (illegal) zu vernässen und Bauern zu "kaufen" oder willkürlich abzustrafen.

Mithin ist wissenschaftlich und historisch-tatsächlich erwiesen das die Flutungen des sogenannten Biosphärenreservates Schwachsinn und kriminelle Erlenwaldzerstörung sind aber KEIN Moor bilden.

2.
Der LDS hat dies bereits kriminell im Auftrag des BRS mittels Lügen+Intrigen gegen einen Landwirt anderweitig getan. SPD-eben.
<http://budich.org/xgroger3>

3.
Jedenfalls soll die "untere Wasserbehörde" im LDS ihre Antwort direkt an mich richten.

4.
Das mein bez. Grundstück nicht betroffen sein soll ist unwahr. Das kann man auch vor Ort prüfen. Meine Wiesen sind genauso nass wie die des Heimatverräters der

AUKM-FP830 für Wiesen in unmittelbarer und geohydrologischer Nähe beantragt hat.

Jeder der seriös und kompetent ist weis das sich der, durch das LfU/LDS-Moorklüngel aufgestaute, hohe oberflächennahe Wasserstand schnell und weit in die Fläche verteilt. Das ist Hydrogeologie "1.Semester", und bewiesen durch die von der Landesmoormafia beauftragten Studien welche tw. im sogenannten Managementplan bspw. MP-64-Waldteil.pdf dargelegt sind.
<http://budich.org/projekt-spreewald.htm#lnsuedhq10x>
"/
Da in der Spreewald-Niederung aufgrund des Fehlens mächtiger bindiger Deckschichten, ... flächendeckend hydraulische Verbindungen zwischen dem oberflächennahen Grundwasser und den oberirdischen Gewässern bestehen, ...
/"
ff.

5.
Die MLUL+LDS Behörden mißbrauchen zudem die Entwässerungsgräben als Eigentum-vernichtende Flutungs-Waffe.

Enteignung durch die aso.SPD mit SED-Linkspartei und AmtsGRÜNE,
deshalb wählt euch kein vernünftiger+abständiger-wissender Spreewald-Mensch.
SPD=kriminelle-Heimatzerstörer

Es ist also mal wieder/immer noch die Brandenburg-MoorMAFIA.

Überwiegend erscheinen Landes-(Linke-SPD/"Grüne") und LDS-Behörden kriminell und als rechtswidrige Heimatzerstörer. Sogar in Sachen Trinkwasser und Datenschutz (LübbenMafia).

6. Anlagen :
[1] 24.03.2016/12.09.2018 "Fachbereich Moorschutz"
https://lfu.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.389592.de (im MLUL)
Isabell Hiekel Referat W 26 Von-Schön-Str. 7 03050 Cottbus
Jens Thormann -"- Seeburger Chaussee 2 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke
Dr. Lukas Landgraf Referat W 26 -"-
Udo List Referat GR 4 Alte Luckauer Str. 1 15926 Luckau/Fürstlich Drehna

[2] Hauptartikel mit Beweisen:
<http://budich.org/pressebu/p36spree.htm>

[3] Bauernvertreibungs-Mafia BRS+LDS:
<http://budich.org/pressebu/xgroger3.htm>
(Mafia = OK Organisierte Kriminalität, die beteiligten Beamten handelten sach- und rechtswidrig -also kriminell- und taten dies gemeinschaftlich / organisiert. w.z.b.w.)

[4] die Waldvernichtung, Erlensterben visuell:
<http://budich.org/luebbens/gk70749inowak.jpg>
<http://budich.org/luebbens/5004836a_nowak.jpg>

[5] das behördlich-verursachte Waldsterben
<http://budich.org/luebbens/waldtot1.shtml>

--
Mit freundlichen Grüßen Dipl.-Ing.(FH) Thomas Budich
Spreestr.38 15907 Lübben

CC: jagd-form1_budichorg

Von: Th Budich
An: Landrat@dahme-spreewald.de; Landwirtschaftsamt@dahme-spreewald.de; umweltamt@dahme-spreewald.de
Datum: So, 18. Nov 2018 18.51 Uhr
Betreff: UIG+Presseanfrage: Wasserbau: Koppainz-Lübben-Süd (AUKM-FP830-KULAP Biosphärenreservat Spreewald)

Guten Tag sehr geehrte Damen und Herren!

Ich bitte um Auskunft zu wasserbauliche Arbeiten/_Änderungen_ im Jahr 2018 im Bereich Lübben-Süd/"Koppainz". Im Detail:

Bezugsgebiet:
Gemarkung Lübben, u.a. inkl.: Flur 39 FlStück 60..66+91+85+181, sowie Flur 41 Flstck.163+200+192+140..142 inkl. Wudritz/Ottergraben und Steinkirchener-**A-Graben**.
Oder in GPS/ETRS89 gemäß ALK: (3426021, 5751350) und nördlich nach Lübben(,)Pumpwerk-Koppainz.

1)
Haben Sie im/am A-Graben/Bezugs-Gebiet und -Zeitraum wasserbauliche Arbeiten, außer Grabenreinigung, diskutiert, geplant, durchgeführt oder veranlasst?

2)
Koppainz: Was und Wo wurde gebaut oder verändert?
Wer/welche Institution hat die Arbeiten genehmigt?
Wer/welche Institution hat die Arbeiten veranlasst?
Wer/welche Institution hat die Arbeiten ausgeführt?

3)
Ich bitte um schnellstmögliche Akteneinsicht zu v.g. Vorhaben und in das Wasserbuch(elektronische Einsicht) zum Bezugsgebiet. Nehmen Sie dazu bitte Kontakt auf.

Die gesetzliche Antwort-Frist darf 1 Monat nicht-überschreiten.

Rechtsgrundlage: Umweltinformationsgesetz, Presserecht

--
Mit freundlichen Grüßen Dipl.Ing.(FH) Thomas Budich
http://budich.org/_sumpf-koppainz Tel.+AB: 03546-8326
Spreestr. 38 D-15907 Lübben Spreewälder + Journalist

CC: jagd-form1_budichorg

Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat

Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)

Herrn
Thomas Budich
Spreestraße 38
15907 Lübben (Spreewald)

Dezernat bzw. Amt:	Umweltamt, Untere Wasserbehörde
Anschrift:	15907 Lübben, Weinbergstraße 1
Bearbeiter/in:	Herr Albert
Zimmer:	10
Vermittlung:	03546 200
Durchwahl:	03546 202336
Fax:	03546 202317
E-Mail*:	umweltamt@dahme-spreewald.de
Aktenzeichen:	
Datum:	18.12.2108
Ihr Schreiben vom:	
Ihr Zeichen:	

Ihre Anfrage zu wasserbaulichen Aktivitäten am A-Graben und Koppainz mit mail vom 18.11.2018

Sehr geehrter Herr Budich,

zu Ihrer Anfrage mit mail vom 18.11.2018 möchte ich wie folgt antworten:

Zu 1)
Haben Sie im/am A-Graben/Bezugs-Gebiet und -Zeitraum wasserbauliche Arbeiten, außer Grabenreinigung, diskutiert, geplant, durchgeführt oder veranlasst?

Aus Ihren allgemeinen örtlichen und zeitlichen Angaben kann ich nicht entnehmen, welche konkreten Arbeiten Sie meinen. Ich bitte Sie, Ihr Auskunftsersuchen zu einzelnen wasserbaulichen Maßnahmen entsprechend zu konkretisieren.

Zu 2)
Koppainz: Was und Wo wurde gebaut oder verändert?
- *Wer/welche Institution hat die Arbeiten genehmigt?*
- *Wer/welche Institution hat die Arbeiten veranlasst?*
- *Wer/welche Institution hat die Arbeiten ausgeführt?*

Antwort analog zu 1)

Zu 3)
Ich bitte um schnellstmögliche Akteneinsicht zu v.g. Vorhaben und in das Wasserbuch(elektronische Einsicht) zum Bezugsgebiet. Nehmen Sie dazu bitte Kontakt auf.

Ein Wasserbuch wird in der unteren Wasserbehörde nicht geführt, aus diesem Grund kann Ihrem Einsichtsbegehren in selbiges nicht entsprochen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Albert

Rechtsgrundlagen:
- Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg vom 26. März 2007 (GVBl. I/07, Nr. 6, S. 74 in der zurzeit gültigen Fassung